

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 11.                      Dienstag den 26. Jänner                      1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 116. (2)                      Nr. 30314.

### C u r r e n d e

des kais. königl. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 18. August l. J. nachstehende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten, sowohl in Civil- und Criminal-, als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der bisher hierüber bestehenden Vorschriften, zu erlassen geruhet. — Diese wird hiemit in Folge Decretes der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 30. v. M., Zahl 38617, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

### V o r s c h r i f t

über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten. Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineidsreminderung ein Rabbiner zuzuziehen. — Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichts dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineidsreminderung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhenden Bemerkungen einzurichten ist. — Es ist die Amtspflicht des Gerichts, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und

Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen. — Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltensichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen, unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre. — Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiligt er durch den Eid den Namen Gottes und wirkt mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben. — Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweicht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größern Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat. — Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der

Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen. — Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn, der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich. — Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre. Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen und eines (besonders bei Zeugnissen in Criminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens; er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit Ausstellung auf der Schandbühne und schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang bestraft wird. — Die Meineidserinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sey, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Moses, zwanzigstes Kapitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach: *Allgemeiner Eingang.* Ich N. N. schwöre bei Gott dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung, oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug, oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechtes gereichende Absicht. — Fortsetzung für eine Partei im Civilrechtsverfahren: Daß (hier folgt der durch die richterliche Entscheidung festgesetzte Inhalt des Eides.) Ich schwöre bei

Gott dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, daß diese meine Aussage in allen ihren Theilen die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sey, wie ich es vor Gott zu verantworten mir getraue. — Fortsetzung für einen Zeugen im Civilrechtsverfahren: Daß ich in Betreff dessen, worüber ich in der Rechtsache des . . . . gegen den . . . . wegen . . . . vom Gerichte werde befragt werden, Nichts verschweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen, und diese meine Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gericht selbst werden kund gemacht worden seyn. — Fortsetzung für einen Zeugen im Criminalverfahren: Daß alles Dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) in Betreff des (hier wird der Gegenstand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) ausgesagt habe, seinem ganzen Inhalte nach, die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sey, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue. — Fortsetzung für einen Sachverständigen: Daß ich die Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Beurtheilung werden zugewiesen werden (wenn der Sachverständige für einen besondern Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden) genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände deutlich angeben, und hierüber die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen wolle. — Allgemeiner Schluß: So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Namen geheiligt werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen! — Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der, der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten. — Laibach den 27. December 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Joh. Nep. Freih. v. Schloißnigg,  
k. k. Subernalrath.

3. 110. (3)

Nr. 32361.

**C u r r e n d e.**

Betreffend das Verbot des Verkaufes der explodirenden oder Schießbaumwolle bis zum Erlaß bestimmter Normen über die Erzeugung und den allfälligen Verkauf dieses Productes. — Die explodirende oder Schießbaumwolle ist ein zu gefährliches Präparat, welches die Veranlassung zu zahllosen böswilligen oder unvorsichtigen, jedoch in den Folgen sehr traurigen Unfällen werden kann, als daß die Staatsverwaltung sich nicht berufen fühlen sollte, Anordnungen zu erlassen, durch welche den durch dieselbe drohenden Gefahren so viel möglich vorgebeugt wird. — Laut Decret vom 28. December v. J., 3. 43157, fand sich sonach die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei bei den obwaltenden wichtigen polizeilichen Rücksichten bestimmt, das Verbot des Verkaufes der explodirenden oder Schießbaumwolle bis zur Erlassung bestimmter Normen über die Erzeugung und den allfälligen Verkauf dieses Productes anzuordnen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 5. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 117. (2)

Nr. 216/29 ad Nr. 993.

**K u n d m a c h u n g.**

Durch die Pensionirung des Dr. Joseph Kolb von Kolbenthurn ist bei der hierländischen Kammerprocuratur die erste Fiscal-Adjuncten-Stelle, mit der ein Gehalt von 1800 fl. CM. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Es wird daher der Concurß für diese Stelle, oder im Falle einer Gradual-Vorrückung, für die zu erledigende 2. und 3. Fiscal-Adjuncten-Stelle mit dem Gehalte von 1500 und 1200 fl. CM. ausgeschrieben. — Die Bittsteller werden unter Beziehung auf die hohe Hofkammer-Verordnung vom 13. Juni 1828, 3. 23340, kundgemacht mit Gubernial-Circulare vom 10. Juli 1828, 3. 13590, rückfichtlich der Prüfungen aufgefordert, die geschickten Eigenschaften und den Besitz der deutschen und italienischen Sprache nachzuweisen und ihre Gesuche bis 25. Februar d. J. der betreffenden Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck am 5. Jänner 1847.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 103. (3)

Nr. 31744.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Vom Beginne des Verwaltungs-Jahres 18<sup>46</sup>/<sub>47</sub> ist bei der von Andreas Krön errichteten Stiftung der 3. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 33 fl. 22 kr., zu besetzen. — Zum Genusse sind berufen, studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg, oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des Stifters, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der 1. Humanitätsklasse seyn. — Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und die Stiftung kann nach zurückgelegten philosophischen Studien nur noch in der Theologie fortgenossen werden. — Das Präsentationsrecht steht dem Laibacher fürstbischöflichen Ordinariate zu. — Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit dem Tauffcheine, dem Armuthszeugnisse vom Jahre 1846, dann dem Impfung- und den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 18<sup>45</sup>/<sub>46</sub>, so wie mit dem Beweise, daß sie Söhne obbezeichneter Bürger sind, belegten Gesuche bei dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach unmittelbar bis längstens 20. Februar l. J. zu überreichen. — Laibach den 9. Jänner 1847.

**Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.**

3. 113. (2)

Nr. 11930.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Inhabers der Fideicommiss-Herrschaft Egg ob Krainburg, Herrn Anton Jois Freiherrn von Edelstein, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rückfichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf die Unterthanen der Fideicommiss-Herrschaft Egg ob Krainburg, in dem Suppante Oberkanker, lautenden ärar. ord. Obligation, Nr. 8617, pr. 50 fl., a 2 % ddo. 1. Mai 1805, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach am 5. Jänner 1847.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 97. (3)

Nr. 311.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung. Von der k. k. Steyer. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und andere Gefäß-Artikel aus der k. k. Tabakfabrik und Verschleißmagazine in Fürstfeld nach Klagenfurt und Willach und von dort zurück nach Fürstfeld, in einer beiläufigen jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Spoco-Centn. nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Spoco-Centn. nach Willach, bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger, dann nach Bedarf auch Tabakmateriale, Geschirre, leere Säcke und sonstige Utensilien zc. zc. von Klagenfurt und Willach zurück nach Fürstfeld, entweder für ein Jahr, das ist vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848, oder aber für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1849, oder beziehungsweise bis Ende April 1850, (die Wahl des Zeitraumes wird sich ausdrücklich vorbehalten) in Folge einer Concurrenz mittels schriftlicher Offerte ein vertragsmäßiges Uebereinkommen abgeschlossen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft übernehmen wollen, mit dem Beifolge aufgefordert werden, die versiegelten Anbote (Offerte mit der Aufschrift): „Anbot zur Tabak-Materials-Verfrachtung von Fürstfeld nach Klagenfurt und Willach,“ wenigstens bis 15. Februar 1847 um 12 Uhr Vormittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators für Steyermark und Illyrien einzureichen, oder dahin einzusenden. — Es werden aber nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten, 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei den vereinten Cameralgefällen-Verwaltungen in Graz oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirksbehörden in Graz, Klagenfurt und Laibach, oder bei der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung in Fürstfeld zur Einsicht befindlichen Contracts-Bedingungen zu fügen, und 3) welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameralgefällen-Hauptcasse zu Graz oder Wien, bei den Cameralgefällen-Bezirkscassen in Klagenfurt oder Laibach, oder bei der Tabakfabrikscasse in Fürstfeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlohns-Anbote des für ein Jahr zu verführenden Mate-

rialquantums entfallende zehnercentige Badium belegt seyn werden. — Die Differenten bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung wird aber das Angeld (Badium) denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich nach dem von der betreffenden Behörde dießfalls gefaßten Beschlusse zurückgestellt, das des Differenten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen zu verführenden Material-Quantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen vierzehn Tagen, vom Tage, als dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung freistehen soll, entweder das erlegte Angeld (Badium), als dem Staatsapparat verfallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art, und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß derselben bewerkstelligt werden würde. — Graz am 8. Jänner 1847. — Formular des schriftlichen Offertes. Ich Endesgefertigter erkläre in bester Form Rechtens, die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1849, oder beziehungsweise Ende April 1850, zu Klagenfurt und Willach erforderlichen Tabakmaterials, als von beiläufig jährlichen 4300 Spoco-Centn. in Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Spoco-Centn. in Willach (nach Umständen auch mehr oder weniger), aus der Fürstfelder Tabakfabrik und dortigen Tabak-Verschleißmagazine um den Frachtlohn pr. . . . . (mit Buchstaben) nach Klagenfurt, um den Frachtlohn pr. . . . . (mit Buchstaben) nach Willach, dann zurück von Klagenfurt nach Fürstfeld um den Frachtlohn pr. . . . . (mit Buchstaben) und zurück von Willach nach Fürstfeld um den Frachtlohn . . . . . (mit Buchstaben) übernehmen zu wollen; wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen mich verbindlich erkläre. — Als Badium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag pr. . . . . bei. Am . . . . . 1847. . . . . Unterschrift.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 115. (2) Nr. 27.

**Verlautbarung.**

Mit allerhöchster Entschliessung vom 12. December 1846 wurde die Anstellung eines ständischen Realitäten-Inspectors in Krain, mit dem Gehalte von jährlichen sechs Hundert Gulden C.M. und der Verpflichtung zu einer Cautionleistung von ein Tausend Gulden C.M., allergnädigst bewilliget. — Es werden daher alle diejenigen, die diese ständische Realitäten-Inspectorstelle zu überkommen wünschen, aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen, von dem Tage der ersten Einschaltung in die Laibacher Intelligenzblätter gerechnet, bei der ständisch Verordneten-Stelle zu überreichen. Dem Gesuche muß der Beweis über die Befähigung zur Grundbuchsführung, und über practische Kenntnisse in der öconomischen Verwaltung der Landgüter beiliegen. — Von der krainisch-ständisch Verordneten-Stelle. Laibach am 14. Jänner 1847

3. 114. (2) Nr. 94.

**Concurs-Verlautbarung.**

Bei dem gefertigten k. k. Bezirkscommissariate ist die Bezirkswundarzte-Stelle, mit dem Sitze in Neumarkt und mit einer jährlichen Remuneration von 50 fl. aus der Bezirkscaffe und andern Nebenzuflüssen, in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit dem Lauffcheine, Moralitätszeugnisse, mit den Ausweisungen über ihre allfälligen früheren Dienstleistungen und mit dem chirurgischen Diplome belegten Gesuche bis letzten Februar d. J. bei diesem Bezirkscommissariate einzubringen. — K. k. Bezirkscommissariat Neumarkt am 19. Jänner 1847.

3. 112. (3)

**Licitations-Ankündigung.**

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß auf hohe Artillerie-Hauptzeugamts-Verordnung, ddo. Wien 8. November 1846, Nr. 3537, wegen Verführung von circa 1000 Centner Pulver aus dem Pulvermagazine bei Kalsdorf in Steyermark nach Laibach, oder im Falle des Bedarfes auch mehr Centner Pulver in abtheiligen Parthien, dann der dazu nöthigen Escorte-Führen, am 30. Jänner 1847, um die 10. Vormittagsstunde in der k. k. Militär-Verpflegkassette in der Capuziner-Vorstadt Haus Nr. 60, mit Vorbehalt der hohen Ka-

tification, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung abgehalten wird, zu welcher alle jene, die erwähnte Pulververführung unter genauester Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln, zu übernehmen und realisiren gedenken, hiemit eingeladen werden. — Daß von jedem dieser Frachtpreisverhandlung beitretenden Concurrenten noch vor dem Beginne der Verhandlung entweder bar oder in fideijussorischem von der k. k. Kammerprocuratur als gültig erkannten Bürgschafts-Instrumente zu erlegende Badium wird auf 60 fl. C.M. festgesetzt, welches von dem Ersterer der Verführung dann auf den Cautionsbetrag zu ergänzen kommt. Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem hohen Militärärar in Solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, haftend. Es haben aber di. selben einen aus ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, und mit der alle auf den Verführungscontract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden, welche die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz die in allen, auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht di. selben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichts destoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten in Solidum, und es hat demnach das Arar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen, oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen. — Schriftliche Offerte werden nur dann berücksichtigt, wenn: a) solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitacion einlangen und denselben auch das vorbestimmte Badium beige-

geschlossen ist; b) der Different in seinem Anerbieten sich ausdrücklich erklärt, daß er in Nichts von den bekannt gemachten Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, unterschrieben hätte; c) er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bleibe, nach erhaltener officieller Kenntniß davon das Badium zur vollen Caution und zwar auf 120 fl. C. M. zu ergänzen, und wenn er dieß unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und die Versüßung übernommen hätte, so, daß er auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann. — Die schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet. Enthält nun das schriftliche Offert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Licitation mit dem mündlich Licitirenden wieder fortgesetzt, und das schriftliche Offert dabei als Grundlage der fortzuführenden Verhandlung angenommen. Ist aber der Anbot des schriftlichen Differenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird dem Letzteren der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt. — Erklärungen dagegen, daß Jemand noch um ein oder einige Percente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestbot, bleiben gänzlich unberücksichtigt, so wie auch nachträgliche, wie immer geartete Anbote durchaus nicht angenommen werden. — Die näheren Licitationsbedingungen können bis zum Tage der Licitation in der Amtskanzlei der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection, am Burgplatz Haus-Nr. 28, eingesehen werden. — Laibach am 20. Jänner 1847.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 72. (2) Nr. 3245.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Paulsch von Deutschdorf, gegen Jur Anselz von Bösenberg, in die neueste executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 197, Rect. Nr. 178 der löbl. Herrschaft Schneeberg dienstbaren, gerichtlich auf 742 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 40 fl. 23 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 20. Februar, 20. März und 20. April 1847, jedesmal früh 9 Uhr, in loco Bösenberg mit

dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsakung unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden. Bezirksgericht Schneeberg den 19. Dec. 1846.

3. 100. (2) Nr. 4171.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg ist in der Executionssache des Andreas Millauz von Adelsberg, gegen Joseph Polschak von Sagon, wegen, aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleiche ddo. 9. Mai 1845 schuldigen 38 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, in Sagon gelegenen, gerichtlich auf 3940 fl. 40 kr. geschätzten halben Hube gewilliget, und die Vornahme derselben im Orte der Realität auf den 20. Februar, 20. März und 22. April d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittag, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Hube, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Daß Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen, oder hievon Abschriften erhoben werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg am 18. December 1846.

3. 101. (2) Nr. 4241.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Matthäus Milhartschitsch von Dobrava, Vormundes der mj. Barthelma Milhartschitsch'schen Kinder v. Seuze, gegen Georg Faidiga von Kleinottof, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 12. April 1844, Nr. 130, schuldiger 300 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der hiesigen k. k. Staatsherrschaft sub Urb. Nr. 204 dienstbaren, in Kleinottof gelegenen, gerichtlich auf 2262 fl. 30 kr. geschätzten halben Hube, und der auf 147 fl. bewertheten Fahrnisse, als: zweier Pferde und einiger Wirthschaftsgeräthe gewilliget, und die Vornahme derselben in der Behausung des Executen auf den 18. Februar, 18. März und 19. April d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität und die zu veräußernden Fahrnisse bei der dritten Licitation auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden, falls sie nicht früher um denselben oder darüber an Mann gebracht werden könnten.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 22. December 1846.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee, Neustädter Kreises in Krain, werden nachbenannte illegal abwesende militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	Des Militärpflichtigen					Anmerkung.
	Vor- und Zuname	Geburtsort	H. Nr.	P f a r r	Stand	
1	Mathias Pirschitsch	Fara	11	Fara	1821	ohne Paß abwesend.
2	Georg Hutter	Klindorf	15	Gottschee	"	"
3	Johann Ruppe	Unterlag	4	Unterlag	"	nicht erschienen.
4	Joseph Kalteisen	Obermösel	5	Mösel	"	"
5	Johann Wolf	Reinthal	32	"	"	ohne Paß abwesend.
6	Georg Turk	Krischmann	2	Ostuniz	1825	"
7	Johann Pirschitsch	Kaischkipottol	1	Fara	"	"
8	Jacob Köfle	Novasella	12	Banjaloka	"	"
9	Joseph Köfle	"	12	"	"	"
10	Philipp Brisky	Niedertiefenbach	28	Morobiz	"	"
11	Gregor Perz	Oberloschin	3	Mitterdorf	"	"
12	Joseph Tanke	Krapfenfeld	25	Gottschee	"	"
13	Paul Sürge	Stterbach	15	Mösel	"	"
14	Mathias Petschauer	Neutabor	2	Ischermoschniz	"	nicht erschienen.
15	Andreas Wische	Gatschen	2	"	"	"
16	Mathias Jaklitsch	Schalkendorf	15	Gottschee	"	ohne Paß abwesend.
17	Johann Stalzer	Kumerdorf	2	Nesselthal	1826	"
18	Lorenz Hönigmann	Hutterhäuser	3	Gottschee	"	"
19	Barthl Godejov	Gnadendorf	11	"	"	"
20	Johann Eppich	Zwischlern	20	"	"	"
21	Mathias Weber	"	28	"	"	"
22	Johann Kump	Lienfeld	38	"	"	"
23	Georg Hutter	Hocheneg	31	"	"	"
24	Georg Wolf	Rieg	71	Rieg	"	"
25	Joseph Fris	Hinterberg	49	"	"	"
26	Johann Fris	"	50	"	"	"
27	Peter Bekoll	Moos	17	"	"	"
28	Casper Rußsch	Suchen	2	Morobiz	"	"
29	Johann Stampfl	Erobotniz	7	"	"	"
30	Georg Loser	Morobiz	18	"	"	"
31	Jacob Wittine	Niedertiefenbach	18	"	"	"
32	Paul Jaklitsch	Windischdorf	42	Mitterdorf	"	"
33	Mathias Hönigmann	Malgern	24	"	"	"
34	Johann Erker	Mitterdorf	21	"	"	nicht erschienen.
35	Joseph Janesch	Neuwinkl	6	Suchen	"	ohne Paß abwesend.
36	Peter Glas	Suchen	7	"	"	"
37	Franz Kraschoviz	"	13	"	"	"
38	Blas Schwab	Wosail	16	Ostuniz	"	"
39	Georg Merle	Papesch	3	"	"	"
40	Joseph Scherzer	"	6	"	"	"
41	Georg Thomesch	Krischmann	3	"	"	"
42	Joseph Poje	Oberhazhiz	3	"	"	"

Des Militärpflichtigen

Post-Nr.	Des Militärpflichtigen						Anmerkung.
	Vor- und Zuname	Geburtsort	Des.Nr.	P f a r r	Stand	Geb. Jahr	
43	Anton Majetitsch	Reischele	10	Banjaloſa		1826	ohne Paß abweſend.
44	Joseph Kaiſeſch	Suchor	6	"	a	"	"
45	Michael Dſanitsch	Tiſchenpöl	2	Fara		"	"
46	Martin Marintſch	Deſert et	3	"	i	"	"
		Gottenz			d		
47	Joseph Raſſchky	Kuſchel	16	"	e	"	"
48	Anton Ull	"	22	"		"	"
49	Joseph Micheltſchitsch	Fara	13	"	l	"	"
50	Joseph Turkovitsch	Capuſche	7	Banjaloſa		1817	"

mit dem Weiſage hiemit vorgeladen, ſich binnen vier Monaten um ſo gewiſſer vor dieſer Bezirksobrigkeit zu ſtellen und über ihre Abweſenheit zu rechtfertigen, widrigens ſelbe nach Verlauf dieſer Friſt nach den beſthenden a. h. Geſetzen als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt und die üblen Folgen ſich ſelbſt zuzuschreiben haben werden.

Bezirksobrigkeit Gottſchee am 12. October 1816.

3. 73. (3)

Nr. 3234.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es ſey über Anſuchen des Herrn Philipp Forſtner von Schneeberg, in die Reiteration der vom Jacob Goriup unterm 21. April 1840, Z. 689, um 675 fl. im Executionſwege erſtandenen, ſub Urb. Nr. 142/137, Rect. Nr. 422, der löbl. Herrſchaft Madliſcheg dienſtbaren, mit 5 kr. 2/2 di. beauftragten Hübrealität des Thomas Sakraiſcheg von Raunig, auf Gefahr und Koſten des gedachten Erſteherſ, wegen nicht erfüllten Licitationſbedingniſſen gewilligt, und hiezu ein einziger Termin auf den 18. Februar 1847, Vormittag um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem beſtimmt worden, daß dieſelbe hiebei auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 425 fl. hintangegeben werden würde, dann, daß der Grundbuchſextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationſbedingniſſe täglich hieramts eingesehen werden können.  
Bezirksgericht Schneeberg am 20. December 1846.

den 22. Februar, 22. März und 22. April 1847, jedesmal Vormittag 9 Uhr, in loco Großberg mit dem Weiſage angeordnet worden, daß dieſe Realität nur bei der dritten Feilbietungſtagſatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.  
Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchſextract und die Licitationſbedingniſſe können täglich zu den gewöhnlichen Amtſtunden hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 1. Jänner 1847.

3. 92. (3)

Nr. 1.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es ſeyen über Anſuchen des Herrn Johann Julius Kanz von Laibach, gegen Joseph Corman von Großberg, zur Vornahme der, vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, wegen ſchuldiger 300 fl. c. s. c., mit Weiſeid vom 12. Nov. 1844, Z. 10,498, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Executen gehörigen, ſub Urb. Nr. 55/61, Rect. Nr. 374 der löbl. Herrſchaft Madliſcheg dienſtbaren, gerichtlich auf 533 fl. geſchätzten halben Hube, neuerlich drei Feilbietungstermine auf

3. 102. (2) Nr. 77

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg iſt in der Executionſſache des Herrn Joseph Beſcheg von Adelsberg, gegen Barthelma Preleſnig von ebenda, wegen auß dem wirthſchaftsämtlichen Vergleiche ddo. 18. März 1815, und dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 24. April 1818 ſchuldiger 83 fl. 59 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Legtern gehörigen, hierorts gelegenen, der hieſigen Staatsherrſchaft ſub Urb. Nr. 96 dienſtbaren, gerichtlich auf 1358 fl. 55 kr. geſchätzten Drittelhube gewilligt, und die Vornahme derſelben im Hauſe des Executen auf den 19. Februar, 20. März und 20. April d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittag, mit dem Weiſage angeordnet worden, daß obige Hube bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, falls ſie nicht früher um denſelben oder darüber an Mann gebracht werden könnte.

Der neueſte Grundbuchſextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationſbedingniſſe können hieramts eingesehen, oder in Abſchrift erhoben werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 9. Jänner 1847.